

1 Uhr — Dinstags und Donnerstags aber, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, frey stehet.

Der Vereins-Ausschuß bringet dieses mit dem wärmsten Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß der Verein auch in dem Jahre 1835 der sich bis jetzt so allgemein ausgesprochenen Theilnahme zu erfreuen hätte.

Einz., am 31. December 1834.

Der Präses des Vereins:

Johann Graf von Weissenwolff, k. k. Kämmerer.

Für Kunst und Alterthum:

Gregor Thomas,
Bischof.

Für das historische Fach:

Mich. Arneth,
Propst zu Sanct Florian.

Für die Naturgeschichte:

Johann Schober,
Abt von Withering.

Für Technologie:

J. Hoffer,
supplirender Professor.

Für das Kanzelley-Fach:

Freyherr von Stiebar,
k. k. Regierungsrath.

Joseph Kenner,
Secretär.

Franz Pland,
Cassier.

Beilage VII.

9750.

Praes. 22. April 1835.

An den Verein des vaterländischen Museums für Oesterreich ob der Enns, und für das Herzogthum Salzburg.

Zu Folge h. Hoffkanzellen-Decretes vom 29. März 1835, Zahl 7722, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 18. März d. J., die Statuten des vaterländischen Museums für Oesterreich ob der Enns, mit Inbegriff von Salzburg,

nach den von dem Vereine unterm 31. Dec. 1834, dem hohen Landes-Präsidium vorgelegten Entwürfe, welcher bey der hohen Hoffkanzellen zurückbehalten wurde, zu genehmigen geruhet.

Einz., am 17. April 1835.

I a d e n.

K a n d e r l i n g.

Zur Hand des Herrn Präses.

Beilage VIII.

Statuten

des

allerhöchst genehmigten Vereins eines vaterländischen Museums für Oesterreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.

§. 1.

Es wird sich nach erhaltener allerhöchsten Bewilligung in Oesterreich ob der Enns und dem Herzogthume Salzburg ein Privat-Verein von Freunden vaterländischer Kunst und Wissenschaft bilden, die sich gemeinschaftlich unter einander verbinden, die Quellen der Geschichte, dann Alles, was diese Provinz in künstlerischer, naturhistorischer und technologischer Hinsicht Interessantes und Merkwürdiges besitzt, aufzusuchen; das Aufgefundene in Originalien oder Abschriften und Abbildungen durch Kauf, oder durch Schenkungen an sich zu bringen, systematisch zu ordnen in einem eigenen Locale zur Beförderung der National-Bildung aufzustellen, und durch geeignete Abhandlungen, welche von Zeit zu Zeit gesammelt, zum Drucke befördert werden sollen, gemeinnützig zu machen.

§. 2.

Der Verein führt den Rahmen: Verein des vaterländischen Museums für Oesterreich ob der Enns, mit Inbegriff des Herzogthums Salzburg, und wird zu Linz seinen Sitz haben.



§. 3.
Dieser ist ein freyer Verein, und besteht aus Gläubern aller Stände, welche unbescholtenen Rufes sind, und durch die festgesetzten Gaben zu dem ausgesprochenen Zwecke mitwirken, oder aus besondern Gründen, ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Leistungen, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§. 4.

Der oberste Vorstand des Vereines ist der jedeswählige Landes-Chef, ohne dessen Vorwissen weder Versammlungen gehalten, noch andere wichtigere Verfügungen getroffen werden können.

§. 5.

Der Beytritt zu dem Vereine als wirkendes Mitglied geschieht durch Abgabe eines schriftlichen oder mündlichen Erklärung des Beytrittes, bey einem k. k. Kreisamte, Districts-Commissariate oder l. f. Pfliegerichte, oder durch Meldung in dem Vereins-Bureau.

§. 6.

Zur Classe der Ehren-Mitglieder, die keine bestimmten Beyträge leisten, eignen sich:

- Hohe, durch ihren Rang oder Geburt ausgezeichnete Personen, deren Beytritt allein schon dem Vereine zur Ehre gereicht.
- Jene Gelehrte und Künstler, welche durch ihre Werke oder Arbeiten sich bereits bleibenden Ruhm erworben haben.
- Solche, welche durch literarische Beyträge, oder durch längere Zeit fortgesetzte eifrige Verwendung im Auffuchen und Sammeln interessanter, dem Zwecke des Vereines entsprechender Gegenstände, und durch ihre Bemühungen, diese dem Vereine zu verschaffen, sich im vorzüglichsten Grade um denselben verdient gemacht haben.

§. 7.

Die Ehren-Mitglieder werden von dem Verwaltungsaussschusse in Vorschlag gebracht, und von der jährlichen allgemeinen Versammlung ernannt.

§. 8.

Sämmtliche Vereinsglieder werden nach dieser zweyfachen Kategorie in das Gesellschaftsbuch ein-

getragen, worin auch der Tag des Eintritts, so wie des Austrittes angemerket wird, und erhalten förmliche Aufnahme- oder Ernennungsurkunden.

Jeder Theilnehmer wird so lange als Vereinsglied angesehen, bis die Absicht auszutreten förmlich dem Vorsteher angezeigt wird; der Rahme des Austrittenden ist dann im Gesellschaftsbuche zu löschen, und die Aufnahmeurkunde zurückzustellen.

In ein eigenes Buch werden ferners alle dem Vereine gemachten Schenkungen, so wie die Rahmen der Geber eingetragen, sie mögen Vereinsglieder seyn oder nicht.

§. 9.

Der zugesicherte jährliche Beytrag ist entweder auf ein Mal zu berichtigen, oder halbjährig, sohin mit 1. Jänner und 1. Julius jeden Jahres, stets aber vorhinein zu bezahlen, und hat portofrey an die Vereins-Casse zu gelangen; dieß hat auch für jene Mitglieder, die während des Jahres eintreten, zu gelten.

§. 10.

Bey dem Austritte oder dem Tode eines Mitgliedes findet in keinem Falle eine Rückvergütung Statt, außer eine solche wäre bey einer größeren Gabe auf Abschlag jährlicher Leistungen für diesen Fall ausdrücklich bedungen worden; wohl aber hat der Verein rechtlichen Anspruch auf den einmahl fällig gewordenen Beytrag, der Austritt mag noch so kurze Zeit nach dem Verfallstage erfolgt seyn.

§. 11.

Der mindeste jährliche Beytrag der wirkenden Glieder besteht in dem jährlichen Betrage von 4 fl. C. M. W. W., es versteht sich sohin von selbst, daß auch höhere Beträge mit Dank angenommen werden; so wie aber auch nach Umständen durch eine von dem Ausschusse zu bemessende Abfindungssumme, oder durch ein dieser Summe gleichkommendes Geschenk an Gegenständen, welche der Bestimmung des Vereines entsprechen, für immer, oder für eine gewisse Zeitperiode selbst diese jährliche Beytragsleistung abgelöst werden kann.

§. 12.

Aus dem Zwecke des Vereines ergeben sich von

selbst jene Gegenstände, auf welche derselbe seine vorzüglichste Aufmerksamkeit zu richten hat; diese sind:

A. In geschichtlicher und topographischer Hinsicht:

1. Eine vaterländische Sammlung historischer Denkwürdigkeiten, sie mögen sich auf die römische Vorzeit, auf das Mittelalter, oder auf die neuere Zeit beziehen, in eigentlichen Antiken, Denksteinen, Inschriften, Basreliefs, Waffen, Urnen (wenn auch im Bruchstücken) oder sonst in Geräthschaften, Statuen, Gemälden, Schnitzwerken u. s. w. bestehen.
2. Eine Sammlung von Urkunden, welche die Geschichte dieser Provinz im Allgemeinen, oder einzelner Ortschaften und denkwürdiger Personen insbesondere, betreffen; vorzüglich aber jener, welche geeignet sind, das Andenken von Stiftern und Wohlthätern zu erhalten, oder das Leben und die Verfassung längst verschwundener Jahrhunderte anschaulich zu machen.
3. Eine möglichst vollständige Wapen-, Siegel- und Münzen-Sammlung von Oesterreich ob der Enns, und dem Herzogthume Salzburg.
4. Eine Bibliothek, bestehend aus gedruckten Werken und Handschriften, welche die vaterländische Geschichte, Statistik und Topographie entweder unmittelbar behandeln, oder mittelbar beleuchten und ergänzen; aus Mappen, Plänen und Karten über die gesammte Provinz oder Theile derselben, besonders solche, welche über den früheren Culturzustand Aufschluß geben. Es wird jedoch hier ausdrücklich bemerkt, daß es keineswegs die Absicht des Vereines ist, alle in der Provinz befindlichen Denkmähler und Geschichtsquellen an sich zu ziehen und hier zu concentriren; dem Interesse der Wissenschaft genügen getreue Abschriften, Abbildungen und Beschreibungen.

Nur wo solche Denkwürdigkeiten wenig gekannt und benützt werden, der Zerstörung oder dem Verderben ausgesetzt sind, wird der Verein dieselben zu erwerben suchen für ihre Erhaltung sorgen und für diesen Zweck, weil er der dringende ist, so lange es die Umstände erheischen, vorzugsweise die Kräfte des Vereines verwenden.

B. In artistischer Hinsicht:

1. Eine Sammlung von Leistungen vaterländischer Künstler im Gebiete der Poesie, der bildenden Künste und der Musik, sowohl in der Gegenwart als in der Vorzeit, wo bey auch auf die bisher zu wenig gewürdigten Volks-Poesien und Volks-Melodien vorzügliches Augenmerk zu richten ist.
2. Eine Sammlung von Zeichnungen, welche vorzüglich interessante vaterländische Gegenden, Gebäude, Ruinen, Wasserfälle oder sonstige Naturschönheiten und Merkwürdigkeiten zum Gegenstande haben, sie mögen von in- oder ausländischen Künstlern herrühren.

C. In naturhistorischer Hinsicht:

1. Eine so viel möglich vollständige Sammlung der ob der enns- und salzburgischen Mineralien und Petrefacten, so wie von allen vorkommenden Gebirgsarten mit den hauptsächlich eingebeeteten Bestandtheilen derselben, um das Land in geognostischer Hinsicht auf einen Blick überschauen zu können.
2. Ein ob der enns- und salzburgisches Herbarium, welches vorzüglich die officinellen, Farbe- und Handels-Kräuter, und zugleich eine Sammlung aller inländischen Holzarten, besonders diejenigen in sich begreifen soll, welche in merkantilischer Hinsicht merkwürdig sind.
3. Eine zoologische Sammlung, die sich indessen auf das Fach der Entomologie, und rücksichtlich der größeren Raum erfordernden Thiergattungen, auf Seltenheiten und Abweichungen von der Regel beschränken wird.



B. In technologischer Hinsicht:

Ein Producten-Saal, worin alle vaterländischen Fabricate, Manufactur-Erzeugnisse in einer Reihe von Mustern, von der ersten Bearbeitung des rohen Stoffes bis zu dem vollendeten Fabricate, dann eine Sammlung der interessanteren Werkzeuge, gemeinnütziger Erfindungen und Maschinen, wenigstens in Modellen, aufbewahrt werden.

§. 13.

Alle Jahre wird um die Zeit des ständischen Postulaten-Landtages eine allgemeine Versammlung des Vereines gehalten, bey welcher der Landes-Chef, welchem die Ausschreibung desselben zu steht, als oberster Vorstand des Vereines den Vorsitz zu führen hat. Hierzu werden alle wirkenden, so wie alle Ehren-Mitglieder durch eine Anzeige in den öffentlichen Blättern eingeladen.

§. 14.

Dieser allgemeinen Versammlung wird jährlich von dem Verwaltungs-Ausschusse ein gedrängter Bericht über den Stand des Museums und der Casse, so wie über die Arbeiten und das Gedeihen der Gesellschaft erstattet, auch sind von der Versammlung die nothwendigen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse dabey richten sich nach der Stimmenmehrheit, und zwar durch persönliche Abstimmung mittelst der Wahlzetteln; daher kein Mitglied des Vereines seine Stimme einem andern übertragen kann.

§. 15.

Von der Versammlung aller Vereins-Glieder werden aus ihrer Mitte gewählt:

- a. Fünf und zwanzig Ausschüsse, mit Einschluß des Präses, es ist hierbey Bedacht zu nehmen, daß wenigstens vier hiervon Männer vom Fache seyn müssen, damit die einzelnen Zweige aus der Geschichte, Kunst, Naturwissenschaft und Technologie, deren Cultivirung sich das Museum zum Ziele seines Strebens gesetzt hat, gehörig vertreten werden.
- b. Jedem der gewählten Leiter dieser vier Haupt-

sächer steht frey, sich so viele Hülfсарbeiter auszumitteln, als er bedarf; jedoch hat er selbe dem Vereinsauschusse anzuzeigen, und von selben die Bestätigung einzuholen; nur durch die erhaltene Bestätigung erhalten dieselben das Recht, den Sitzungen des Ausschusses wenn es nothwendig erachtet wird, sie dazu zu berufen, beyzuwohnen und mitzustimmen.

- c. Am Schlusse eines jeden Jahres haben drey Mitglieder, welche keine Ausschüsse sind, und hierzu von der General-Versammlung die Bestimmung zu erhalten haben, die vorgelegte Rechnung zu präsen; das Absolutorium ist jedoch nach erstatteter Außerung der drey Prüfenden von den 25 Ausschüssen zu ertheilen.
- d. Diese Wahlen gelten in der ersten allgemeinen Versammlung auf ein Jahr, nach Verlauf desselben für sechs Jahre, jedoch haben jährlich vier Ausschüsse, welche das Los bestimmt, auszutreten, und ihre Stellen sind durch jährlich vorzunehmende neue Wahlen zu ersetzen; doch können auch die ausgetretenen wieder gewählt werden.

§. 16.

Dem Verwaltungs-Ausschusse wird die Besorgung aller Geschäfte übertragen, insbesonders:

- a. Die Auffindung und Einrichtung der erforderlichen und schicklichen Localitäten für das Museum.
- b. Die Aufstellung und Bewahrung, so wie die Erhaltung der darin begriffenen Sammlungen.
- c. Die Verwaltung und Verwendung des gesellschaftlichen Fondes.
- d. Die Verfassung sämtlicher Instructionen, die Ernennung eines Custos, eines Dieners, und die Bestimmung der Besoldung oder Remunerationen für selbe.
- e. Die Bestimmung der Ordnung im Museums-Gebäude sowohl hinsichtlich der Lage und Stunden zum Besuche des Museums, als der Zimmer für diejenigen, welche darin Unterricht und Belehrung suchen.
- f. Die Verfassung der Kataloge und Jahresber-



richte, so wie die Sorge für die Redaction der über das Museum erscheinenden im 1. §. angedeuteten Abhandlungen, welche zum Drucke bestimmt sind.

g. Der Vorschlag der Ehrenmitglieder.

h. Die Wahl geeigneter Personen aus seiner Mitte, welcher noch ein besonderer Wirkungskreis zugewiesen wird, als:

1. Des Präses des Verwaltungsaussschusses.

2. Der fünf Referenten, und zwar:

a. einen für die Geschichte,

b. » » die Naturwissenschaft,

c. » » die Technologie,

d. » » das Kunstfach,

e. » » die Geschäftsführung überhaupt.

3. Die Wahl eines Secretärs und

4. eines Cassiers; und zwar beyder letzterer aus der Gesammtheit aller Vereinsglieder.

i. Die Bestimmung von Bevollmächtigten oder Mandataren für einzelne Kreise oder größere Städte, und Zuweisung ihres Geschäftskreises zur Beförderung des Zweckes des Vereines.

Bey jener Wahl, in welcher der Präses des Verwaltungsaussschusses gewählt wird, hat der oberste Vorstand des Vereines den Vorß.

§. 17.

Alle diese Dienstleistungen, mit Ausschluß des Custos und des Dieners, sind unentgeltlich, man verspricht sich von der Vaterlandsiebe der Gewählten, so wie von ihrem Hochsinne für Wissenschaft und Kunst, daß sie ohne vollgültige Entschuldigungsursache die Wahl nicht ablehnen werden.

§. 18.

Die innere Geschäftsleitung des Verwaltungsaussschusses wird von dem Präses desselben, jedoch nach genomener Rücksprache mit dem Collegio festgesetzt.

§. 19.

Der Verwaltungsaussschuß hält in der Regel alle zwey Monathe eine ordentliche, und nöthigen Falls auch außerordentliche Sitzungen, die von dem Präses bestimmt werden, und wobey die Stimmenmehrheit entscheidet.

Wenn nicht mit Inbegriff des Präses wenigstens neun wirkliche Mitglieder des Ausschusses mit Einschluß der fünf Referenten gegenwärtig sind, kann keine Sitzung gehalten werden.

Über die bey der Sitzung verhandelten Gegenstände wird von dem Secretär ein Protocoll geführt, und dieses von den sammtlich Gegenwärtigen unterfertigt, auch sind in diesem Protocolle die etwa abweichenden Meinungen auf Verlangen jedes Mahl aufzuführen.

§. 20.

Außer diesen ämtlichen Sitzungen, welcher in der Regel alle Mitglieder des Ausschusses beywohnen sollen, wird wöchentlich ein Tag festgesetzt, an welchem sich mehrere derselben in dem Sitzungszimmer des Museums zur bestimmten Stunde versammeln werden, um sich über Gegenstände, welche den Verein betreffen, gemeinschaftlich zu berathen und zu besprechen.

§. 21.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsaussschusses stirbt oder austritt, stehet dem Ausschuss-Collegio zu, ein supplirendes Mitglied zu ernennen, bis die ordentliche Wahl eintreten kann.

§. 22.

Alle Eingaben und Zusendungen haben an das Bureau des Verwaltungsaussschusses mit möglicher Beseitigung aller Auslagen zu geschehen; wofür dem Überbringer auch sogleich eine legale Empfangsbestätigung einzuhändigen ist.

§. 23.

Jedes Mitglied des Vereines erhält ein Exemplar der Statuten, welchem auch das Verzeichniß aller Wirkenden und Ehrenmitglieder beygegeben wird; zugleich erhält jedes Vereinsglied das Recht, sowohl selbst das Museum zu den festgesetzten Stunden zu besuchen, die dortigen Sammlungen zu benutzen, als auch Fremde und Durchreisende daselbst einzuführen.

§. 24.

Für alle Fremde, welche das Museum besuchen, wird ein eigenes Buch eröffnet, worin dieselben

ihre Rahmen und allenfälligen Bemerkungen einzuschreiben ersucht werden.

§. 25.

Alle vaterländischen Sammlungen des Vereines sind unveräußerlich und untrennbar, sie sind ein Eigenthum aller Vereinsglieder, und gehören im Auflösungs-falle der Gesellschaft, dem Lande, in so fern sich nicht bey einzelnen Gegenständen das Eigenthumsrecht von den Gebern ausdrücklich vorbehalten wurde; doch steht der Umtausch von Dupplicaten gegen andere, entsprechendere Gegenstände dem Verwaltungs-Ausschusse zu.

Einz, am 12. März 1834.

Beilage IX.

An die Freunde des Vereines des vaterländischen Museums für Oesterreich ob der Enns, mit Inbegriff des Herzogthums Salzburg.

Aus dem Jahresberichte, über den Stand und das Gedeihen des vaterländischen Museums, der nun bald erscheinen, und den verehrten Mitgliedern unentgeltlich und ungesäumt zugestellt werden wird, werden diese die angenehme Überzeugung gewinnen, daß dem Vereine, auch für die Bibliothek werthvolle, höchst schätzbare Gaben, größtentheils unentgeltlich, zugeflossen sind. — Indem wir den edelmüthigen Gebern hiermit vorläufig unseren wärmsten Dank entrichten, können wir nicht umhin, den Wunsch und die Bitte an alle Freunde des vaterländischen Museums beizufügen, daß sie dem werdenden Institute auch künftig in Hinsicht einer, den Zwecken desselben angemessenen Büchersammlung mit der, bey jedem schönen Zwecke gewohnten Bereitwilligkeit zu Hülfe kommen mögen. — Es ist zwar nicht im Plane, dem Museum eine Büchersammlung einzuverleihen, die an Reichhaltigkeit und Umfange mit anderen öffentlichen Instituten der Art wetteifern, wohl aber allmählich Alles zu sammeln, zu ordnen, zu erhalten, und gemeinnützig zu machen, was zur Kenntniß des Vaterlandes in irgend einer Bezie-

hung einen Beitrag liefern kann. — Was daher über die wahrhaft eigenthümliche Geschichte Oesterreichs ob der Enns und Salzburgs, über ihre Gesetzgebung und Verfassung, Topographie und Statistik, über die Genealogie erloschener, und noch blühender Geschlechter, über das Religion- und Kirchenwesen, Sitten- und Gebräuche, ferner über die Pflege der Wissenschaften, Künste und Industrie, und die naturhistorischen Schätze dieser Provinzen, einiges Licht zu verbreiten im Stande ist, — sey es gedruckt oder geschrieben, von großem oder geringem Umfange, wird gekauft, geschenkt, oder auch nur zur Aufbewahrung anvertraut, eine sehr willkommene Erwerbung und Bereicherung seyn. — Für jeden Fall bitten wir auch noch die Schriftsteller unseres Vaterlandes, sie mögen diesem durch Geburt oder durch thätige Wirksamkeit angehören, das Museum mit ihren Werken zu beehren, da ja die fort-dauernde Erhaltung eines dankbaren Andenkens an die literarisch thätigen Söhne dieses Landes, eine der Hauptaufgaben des Museums ist. —

Zugleich richten wir diese unsere Bitte auch an jene, welche im Besitze von unser Vaterland betreffenden Manuscripten, Chroniken oder Urkunden sind, sie möchten dem Museum gefälligst Einsicht und Abschriften nehmen lassen, damit nicht durch Unfälle, Mißachtung oder Unkenntniß der nachfolgenden Besitzer, späterhin Quellen ganz versiegen, die gegenwärtig noch vorhanden sind. Sogar jene, die zwar nicht im Besitze, wohl aber in Kenntniß von dem Vorhandenseyn solcher Denkmale sind, können durch eine gefällige Anzeige der guten Sache einen großen Dienst leisten, wie den schon manches wichtige Actenstück nur auf diese Weise von dem gänzlichen Untergange gerettet wurde.

Ein einziges Blatt, fast abgerieben, mit scheinbar unleserlichen Schriftzügen, kann unter kundiger Hand wichtige Aufschlüsse über eine bisher dunkle Thatsache der ferneren Vergangenheit darbiethen, wie man so häufig an den Palimpsesten, d. i. den wieder-überschriebenen Handschriften durch Reagentien, und andere sinnreiche Mittel, die classischen Werke der Griechen und Römer, die man nur dem ehrenvollen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 1835

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Beylage VIII. Statuten. 20-25](#)